



Beschluss des StuRa zu Verfahrensvorschlag zum Beschluss von Finanzanträgen

**Am 19.11.2019 hat der StuRa der Universität Heidelberg folgenden
Beschluss zu Verfahrensvorschlag zum Beschluss von Finanzanträgen
gefasst:**

Studierendenrat
der Universität Heidelberg
Tel.: +49(0)6221/54 2456
Fax.: +49(0)6221/54 2457

E-Mail:
sitzungsleitung@stura.uni-
heidelberg.de

Beschlussdatum: 19.11.2019

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg beschließt, ab dem zweiten Haushaltshalbjahr 2020 das unten beschriebene Verfahren zur Bewilligung von Finanzanträgen anzuwenden. Dieses Verfahren wird auf welche an die Posten 621.01, 622.01 und 623.01 im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft gestellt werden, angewendet. Im ersten Haushaltshalbjahr 2020 wird die unter Nr. 8 beschriebene Übergangsregelung angewandt.

Verfahren:

1. Finanzanträge, die unter die oben genannten Kategorien fallen, werden jeweils nur in den letzten beiden, insbesondere für diesen Zweck angesetzten Sitzungen im Dezember und im Juni behandelt. In den Sitzungen werden jeweils Finanzanträge für Veranstaltungen oder Projekte, die im nächsten Haushaltshalbjahr durchgeführt werden sollen, behandelt. Finanzanträge für Veranstaltungsreihen und Projekte, die sich über einen Zeitraum erstrecken, der länger als ein Haushaltshalbjahr dauert, werden in der entsprechenden Sitzung vor Beginn des jeweiligen Zeitraums behandelt. Eine erneute Behandlung in den nachfolgenden Haushaltshalbjahren ist auf Beschluss durch den Studierendenrat nicht mehr nötig. Somit werden im Dezember Finanzanträge für Veranstaltung und Projekte behandelt, die im Zeitraum von Januar bis Juni stattfinden sollen und im Juni werden Finanzanträge für Veranstaltungen und Projekte behandelt, die im Zeitraum von Juli bis Dezember stattfinden solle.

An beiden Terminen an denen Finanzanträge behandelt werden, wird über 42,5 vom 100 der im Haushaltsplan unter Posten 621.01 eingeplanten Mittel abgestimmt. Somit bleiben pro Haushaltshalbjahr 7,5 vom 100 der im Haushaltsplan unter Posten 621.01 eingeplanten Mittel für die Bewilligung durch Referate übrig. Außerdem wird pro Haushaltshalbjahr über 50 vom 100 der im Haushaltsplan unter Posten 622.01 und 623.01 eingeplanten Mittel abgestimmt. Eine Graphische Darstellung der Aufteilung der Posten ist in Abbildung 1 zu sehen.

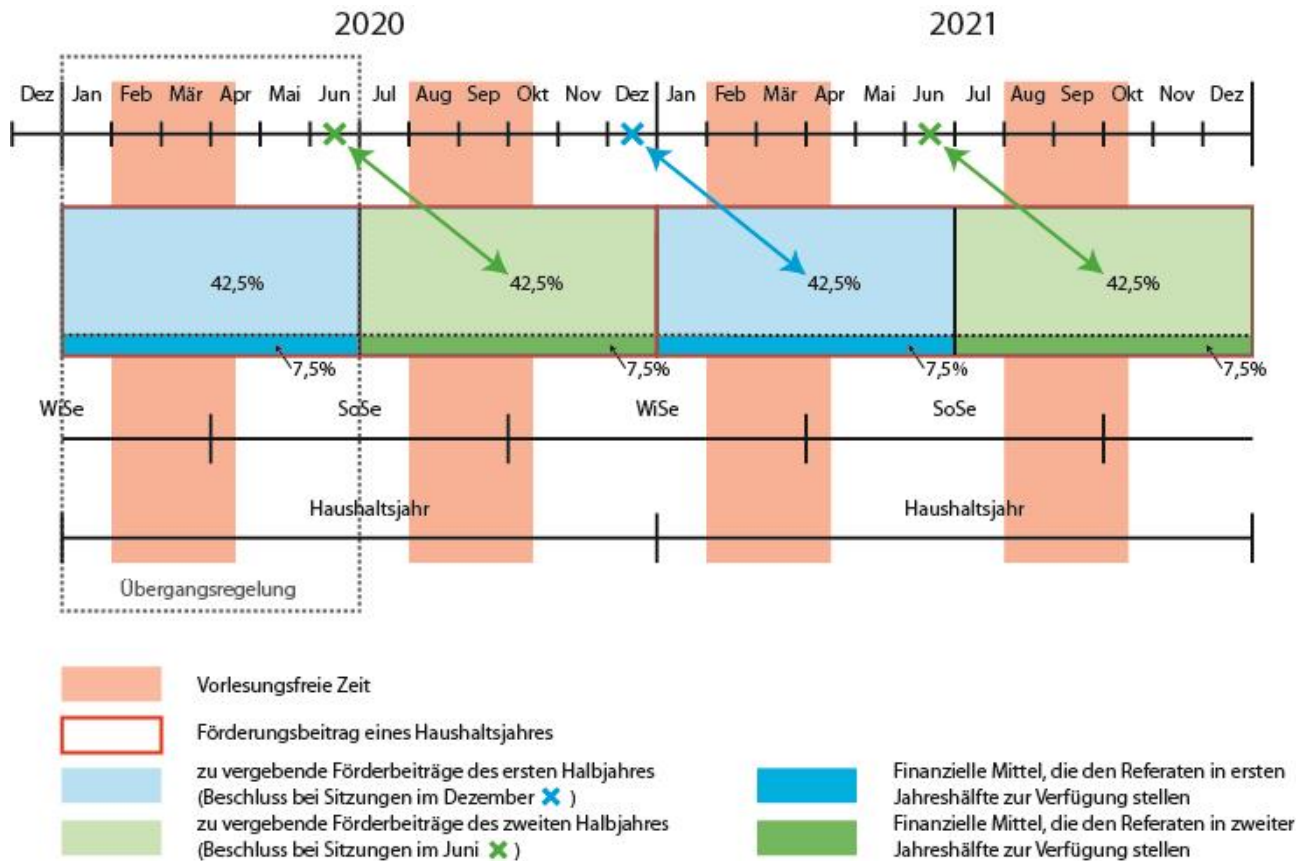


Abbildung 1: Graphische Darstellung der Aufteilung des Haushaltspostens 621.01 auf die beiden Antragszeiträume. Für die Haushaltsposten 622.01 und 623.01 wird der 7,5% Block zu dem 42,5% Block der jeweiligen Antragsperiode hinzuaddiert.

2. Die formale Richtigkeit aller Finanzanträge ist vorab mit dem Finanzteam (Finanzreferat oder Beauftragte*r für den Haushalt) abzusprechen. Falls dies nicht geschieht ist die Sitzungsleitung angehalten den Antrag nicht in die Sitzungsunterlagen aufzunehmen und diesen von der Behandlung auszuschließen.
3. Auf die Entscheidungen zu Nr. 1 und 2 wird öffentlich auf der Website des Studierendenrates und durch das Finanzteam jederzeit hingewiesen.
4. In der jeweils ersten Lesung werden ausschließlich Finanzanträge behandelt. Diese Sitzung dient dann zur ausführlichen Diskussion der Finanzanträge. In der jeweils zweiten Lesung wird nur noch über neu aufgekommene Fragen zu den in der vorhergegangenen Sitzung diskutierten Finanzanträgen diskutiert und anschließend über die gestellten Finanzanträge abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist unter Nr. 5 explizit beschrieben. In der zweiten Sitzung können auch weitere Anträge anderer Art beraten und abgestimmt werden.
5. Das Vorgehen nach dem die Finanzanträge die zu einem der beiden Termine (Dezember und Juni) gestellt werden, sieht wie folgt aus:



- a. Mithilfe einer Bewertungswahl wird eine Rangfolge der abzustimmenden Finanzanträge erstellt. Dabei kann jedem Antrag eine Punktzahl zwischen -2 und 2 gegeben werden. Die Position des jeweiligen Antrages innerhalb der Rangfolge ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller gültigen abgegebenen Punkte für den jeweiligen Antrag.
 - b. Über die Bewilligung der Finanzanträge wird in der Reihenfolge der Rangfolge nach Buchstabe a abgestimmt. Die Bewilligung der Finanzantrag beginnt bei dem am höchsten gewerteten Finanzantrag und schreitet dann immer weiter zu den niedriger gewerteten Finanzanträgen fort und läuft so lange, bis die für den jeweiligen Bewilligungszeitraum eingeplanten Mittel aufgebraucht sind.
 - c. Sollten die noch verfügbaren Mittel am Ende der Abstimmungen nach Buchstabe b nicht ausreichen, um einen Finanzantrag komplett zu bewilligen, wird dieser auf den verbleibenden Betrag reduziert.
 - d. Abschließend wird mit einer Abstimmung nach § 45 der Organisationsatzung über die Gesamtheit der so ausgewählten Finanzanträge abgestimmt.
6. Finanzmittel einer Antragsperiode, die nicht durch den StuRa bewilligt werden, stehen während der jeweiligen Antragsperiode den Referaten für die in § 26 Abs. 3 Finanzordnung des StuRa beschriebene Förderung von studentischen Initiativen und Gruppen zur Verfügung. Nach Ende der jeweiligen Antragsperiode, werden die nicht abgerufenen, bzw. nicht bewilligten Finanzmittel zu den Finanzmitteln für die darauffolgend Antragsperiode hinzuaddiert.
7. Ist eine langfristige Planungssicherheit im Sinne einer frühzeitigen Zusicherung einer finanziellen Förderung für das Stattfinden einer Veranstaltung oder eines Projekts vonnöten, können die in Nr. 1 beschriebenen Fristen aufgehoben werden. Die Notwendigkeit einer solchen Aufhebung der Fristen ist durch triftige Argumente zu belegen und zu begründen. Argumente, die eine Ausdehnung erlauben sind zum Beispiel:
- a. Durch frühzeitige Zusicherung ist es möglich, die Veranstaltung oder das Projekt kostengünstiger durchzuführen.
 - b. Referent*innen und/oder Räumlichkeiten müssen, um die Veranstaltung oder das Projekt durchführen zu können, frühzeitig gebucht werden.
8. Folgende Übergangsregelung, vom bisherigen Verfahren zur Bewilligung von Finanzanträgen auf das in Nr. 1 bis Nr. 7 beschriebenen Verfahren, wird im ersten Haushaltshalbjahr 2020 angewendet.

Finanzanträge, die für Veranstaltungen im ersten Haushaltshalbjahr 2020 gestellt werden, werden nach dem bisherigen Verfahren behandelt. Die maximale zu beschließende Summe wird dabei jedoch auf 50 vom 100 des jeweiligen Haushaltsposten festgelegt. Die Begrenzung der maximalen Summe ist notwendig, da ab dem zweiten Haushaltshalbjahr 2020 das oben beschriebene Verfahren angewendet wird.



Die Sitzungsleitung teilt allen Antragsstellern, die im ersten Haushaltshalbjahr 2020 Finanzanträge stellen mit, dass sich das Vergabeverfahren ab dem zweiten Haushaltshalbjahr ändern